



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

MONTAG, 22. NOVEMBER 2021 | AUSGABE 85 | JAHRGANG 5

Inhaltsverzeichnis

[Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zu § 21 - Ausgangssperre – der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis

zu § 21 - Ausgangssperre – der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung

Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 regelt in § 21 Absatz 1, wenn die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 1.000 überschreitet, gilt ab dem nächsten Tag zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre).

Maßgeblich für die Sieben-Tage-Inzidenz sind die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung den Tag bekannt, ab dem die Ausgangssperre gilt oder nicht mehr gilt.

Am 22. November 2021 wurde der Sieben-Tage-Inzidenzwert durch das Robert-Koch-Institut mit 1.306,7 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner im Erzgebirgskreis innerhalb von sieben Tagen angegeben.

Das Verlassen der Unterkunft ist somit ab dem 23. November 2021 nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
3. die Ausübung beruflicher, hochschulischer oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
5. Fahrten von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 16,
7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und
10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Die Ausgangssperre nach § 21 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaNotVO gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

Annaberg-Buchholz, 22. November 2021

F. Vogel
Landrat